Allgemeine Lieferbedingungen der EnergieDirect Austria GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie (ALB)

EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz, FN: 154995i

Für Haushaltskunden und Kleinunternehmer

gültig ab 01.10.2026

Präambel

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der EnergieDirect Austria GmbH („ALB“) gelten für die Belieferung von EnergieDirect an Kunden, die Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) oder Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 80 Elektrizitätswirtschaftsgesetz („ElWG“) sind. Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 80 ElWG sind Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresstromverbrauch von weniger als 100.000 kWh aufweisen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 10 Millionen haben. EnergieDirect Austria GmbH („EnergieDirect“) hält ausdrücklich fest, dass die in diesen ALB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden, „Kleinunternehmer“ für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 80 ElWG und „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.
Informationen über geltende Preise, gebündelte Produkte oder Leistungen sowie Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme können unter strom.energiedirect.at abgerufen werden.

1. *Vertragsgegenstand*

1.1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie an den im Stromliefervertrag bezeichneten Zählpunkt für den Eigenbedarf durch EnergieDirect.

1.2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Voraussetzung der Belieferung ist daher ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber. Die Netznutzung selbst sowie die damit zusammenhängenden Entgelte, Abgaben und sonstige Kosten sind nicht Inhalt des Stromliefervertrags.

2. *Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der ALB, Vollmachten*

2.1. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

2.2. Der Kunde erteilt EnergieDirect den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen.

2.3. Der Kunde hat EnergieDirect mitzuteilen, ob er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an einem Peer-to-Peer-Vertrag, einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder einer Bürgerenergiegemeinschaft teilnimmt. EnergieDirect behält sich in diesem Fall vor, den Kunden spezifische Produkte anzubieten.

2.4. Die Belieferung beginnt gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme oder zum im Stromliefervertrag vereinbarten späteren Datum.

2.5. EnergieDirect ist berechtigt, das Vertragsanbot ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder nach Punkt 3 dieser ALB von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Grundversorgung.

2.6. Der Kunde erhält durch den Stromliefervertrag das Recht, für seine Anlage mit den im Stromliefervertrag genannten Zählpunkt(en) den Eigenbedarf an elektrischer Energie von EnergieDirect zu beziehen.

2.7. Der Stromliefervertrag kommt unter Zugrundelegung dieser ALB zustande. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass EnergieDirect gemäß den gesetzlichen Bestimmungen § 21 Abs. 1, 2 und 4 ElWG ein gesetzliches Recht auf Änderung der ALB zukommt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Änderungen der ALB dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege vereinbarten Kommunikation mitzuteilen. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich im Rahmen der Rechnung zu erfolgen. In dieser Mitteilung sind die Änderungen der ALB transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Sofern der Kunde den Änderungen der ALB nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von EnergieDirect mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Im Fall eines Widerspruches des Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen und Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt.

2.8. EnergieDirect stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, etc.) und damit die Lieferqualität liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von EnergieDirect unbeeinflussbar.

3. *Sicherheitsleistung, Vorauszahlung*

3.1. EnergieDirect ist berechtigt, als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss oder für zukünftige Stromlieferungen eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung zu verlangen, wenn sich der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug befindet, aus einem früheren Vertragsverhältnis fällige Zahlungsverpflichtungen offen sind, eine Bonitätsprüfung des Kunden entweder eine mangelnde Kreditwürdigkeit des Kunden oder ein erhöhtes Ausfallsrisiko ausweist, ein

außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde, ein Insolvenzverfahren oder ein Reorganisationsverfahren eröffnet oder bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde. Barkautionen werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.

3.2. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bemisst sich am Dreifachen des monatsgemittelten Verbrauchs der letzten zwölf Kalendermonate oder – wenn EnergieDirect solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von EnergieDirect angemessen zu berücksichtigen.

3.3. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von sechs Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.4. Verbraucher und Kleinunternehmer haben das Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) gemäß § 29 ElWG. Durch die Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion dürfen den Kunden keine Nachteile entstehen. Schutzbedürftigen Haushalten im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 Energiearmuts-Definitions-Gesetz („EnDG“) dürfen für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten auferlegt werden. Die Bereitstellung der Vorauszahlungsfunktion richtet sich nach den Bedingungen des Netzbetreibers. EnergieDirect wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Vorauszahlungsfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.

3.5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punkt 11 der ALB.

4. *Energiepreis, Änderung der Entgelte*

4.1. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Der für den Kunden maßgebliche Energiepreis ist im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt.

4.2. EnergieDirect kommt nach Maßgabe des § 21 ElWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte bei unbefristeten Verträgen zu. Im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts kann dieses Recht konkretisiert oder abbedungen werden.

4.3. Zu Informationszwecken wird der Kunde darauf hingewiesen, dass Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation mitzuteilen sind. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig der Kunde darauf hinzuweisen, dass der berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs des Kunden endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

5. *Messung, Abrechnung, Vorleistungsmodell, Teilbeträge, Zahlungsverzug, Ratenzahlung*

Die Messung der vom Kunden entnommenen Energie wird vom Netzbetreiber durchgeführt.

5.1. Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt. Sind intelligente Messgeräte installiert, hat der Kunde das Wahlrecht zwischen einer Monatsrechnung und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen sind jedenfalls monatlich Rechnungen kostenfrei zu legen.

5.2. Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses EnergieDirect, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an EnergieDirect, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an EnergieDirect. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

5.3. Bei jährlicher Abrechnung ist EnergieDirect berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Die Höhe der Teilbeträge wird auf sachliche und angemessene Weise durch EnergieDirect auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell gültigen Energiepreises berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs ausgehend von der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Endkunden zu berechnen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von EnergieDirect angemessen zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Teilbeträge werden einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden im Wege der vereinbarten Kommunikation mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat EnergieDirect das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Verbraucher haben das Recht auf Beibehaltung der Höhe des Teilbetrags, worüber in jeder Mitteilung zur geplanten Erhöhung des Teilbetrags mit dem Hinweis auf eventuell eintretende höhere Nachzahlungen zu

informieren ist. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet.

5.4. Bei Wahl einer Monatsrechnung erhält der Kunde am Anfang eines Monats jeweils die Rechnung für den vorangegangenen Monat bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch im vorangegangenen Monat. In diesem Fall hat der Kunde keine monatlichen Teilbeträge zu bezahlen.

5.5. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, hat EnergieDirect den zu viel berechneten Betrag zu erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzuzahlen.

5.6. Der Kunde kann gegen Forderungen der EnergieDirect nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der EnergieDirect oder in jenen Fällen aufrechnen, in denen die Gegenansprüche des Kunden im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder die Gegenansprüche von EnergieDirect anerkannt worden sind.

5.7. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

5.8. Rechnungsbeträge sind, sofern nicht auf der Rechnung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist, 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge auf ein Konto von EnergieDirect zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat oder Einzahlung (Überweisung, Barzahlung) durch den Kunden.

5.9. Für vom Kunden verschuldete Mahnungen behält sich EnergieDirect vor, eine in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehende Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 5,- zu verrechnen, sofern die Mahnung zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig ist und die Bearbeitungsgebühr in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5.10. Kosten von Bankinstituten für widerrufene oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden weiterverrechnet, sofern diese Kosten aus Gründen entstehen, die der Kunde zu vertreten hat.

5.11. Bei Zahlungsverzug ist EnergieDirect berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist EnergieDirect berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach EnergieDirect bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag zu fordern.

5.12. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich EnergieDirect vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- einzuheben, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und den Kunden ein Verschulden tritt. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, soweit diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, den Kunden ein Verschulden trifft und sie nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen.

5.13. EnergieDirect hat Verbrauchern und Kleinunternehmern nach Maßgabe des § 28 ElWG und der Ratenzahlungs-Verordnung für den Fall einer aus einer Rechnung resultierenden

Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung einzuräumen. Verbraucher und Kleinunternehmer können sich formfrei auf die Möglichkeit der Ratenzahlung berufen. Nach Zugang des Ersuchens hat EnergieDirect unverzüglich ein entsprechendes Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung zu unterbreiten. Angeboten wird eine Ratenzahlung für die Laufzeit von bis zu 12 Monaten und in begründeten Fällen eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten. Abweichend davon ist für eine aus einer Monatsrechnung resultierende Nachzahlung die Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten möglich. Verbraucher haben das Recht, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Die auch teilweise vorzeitige Rückzahlung des Nachzahlungsbetrags ist jederzeit möglich. Durch die Geltendmachung des Rechts auf Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung aus der Rechnung für Verbraucher aufgehoben. Für die Einräumung der Ratenzahlung dürfen den Kunden keine zusätzlichen administrativen Kosten verrechnet werden. EnergieDirect wird Kunden auf jeder Jahresrechnung, Endabrechnung, Monatsrechnung und unterjährigen Rechnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.

6. *Datenverarbeitung*

6.1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Ab-wicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

6.2. Der Kunde wird darüber informiert, dass die Viertelstundenwerte nach Maßgabe des § 54 ElWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Der Kunde wird auf sein Widerspruchsrecht nach § 54 Abs. 2 ElWG hingewiesen.

6.3. Die Datenschutzerklärung kann unter www.energiedirect.at/datenschutz-erklaerung abgerufen werden.

7. *Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung*

7.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2. Der Kunde kann den Stromliefervertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. EnergieDirect kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen.

7.3. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres oder zum Ende der allfällig kürzeren Bindungsfrist und danach für Verbraucher sowie Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Nach Ablauf allfällig vertraglich vereinbarter Bindungsfristen ist die ordentliche Kündigung für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

8. *Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung*

8.1. EnergieDirect ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortsetzung des Stromliefervertrags für EnergieDirect unzumutbar erscheinen lässt, die Belieferung mit elektrischer Energie einzustellen oder das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

8.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere

8.2.1. bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nach-frist von jeweils zwei Wochen und Hinweis auf das Recht auf Wechsel gemäß § 25 ElWG, das Vergleichsinstrument gemäß § 27 ElWG, das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28 ElWG, das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30 ElWG, das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 ElWG sowie auf Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 ElWG, wobei die letzte Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 34 ElWG),

8.2.2. bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden oder

8.2.3. bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

8.3. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EnergieDirect durch die Aussetzung und Wiederaufnahme entstandenen Kosten.

8.4. Bei vorzeitiger, nicht von EnergieDirect zu vertretender Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte aliquot nachverrechnet.

8.5. Der Kunde kann den Stromliefervertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

8.5.1. wenn sich EnergieDirect in Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt oder

8.5.2. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der EnergieDirect mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

9. *Umzug des Kunden*

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, EnergieDirect rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

9.2. Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Mindestvertragslaufzeit den Ver-trag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

9.3. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EnergieDirect den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

9.4. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von EnergieDirect notwendig. Erfolgt der

Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder EnergieDirect nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

10. *Schadenersatz*

10.1. Die Haftung der EnergieDirect für leichte Fahrlässigkeit ist – außer bei Personenschäden – gegenüber Kleinunternehmern ausgeschlossen. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Kleinunternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche von Kleinunternehmern verjähren innerhalb eines Jahres. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von EnergieDirect.

10.2. Die Haftung von EnergieDirect gegenüber Verbrauchern richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.

11. *Grundversorgung*

11.1. EnergieDirect ist verpflichtet, Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen, die sich gegenüber EnergieDirect auf die Grundversorgung berufen, zu diesen ALB und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten mit Strom zu beliefern. Diese Verpflichtung bezieht sich auf jene Netzgebiete, in denen EnergieDirect Haushaltskunden beliefert.

11.2. EnergieDirect ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, die bei Verbrauchern die Höhe eines Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrags für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt, auf das sich der Verbraucher beruft, nicht übersteigen darf. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in erstmaligen oder weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

11.3. Verlangt der EnergieDirect eine Vorauszahlung oder sonstige Sicherheitsleistung, haben Haushaltskunden und Kleinunternehmen das Recht, stattdessen die Installation eines Zählgerätes mit Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) zu verlangen. In diesem Fall wird EnergieDirect die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Installation des Zählgerätes richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen des Verteilernetzbetreibers. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch der Haushaltskunden oder Kleinunternehmen zu deaktivieren, wenn diese ihre im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Stromlieferanten und Netzbetreiber beglichen haben oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

11.4. Nähere Informationen über die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.energiedirect.at abrufbar.

12. *Kommunikation*

12.1. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss eine E-Mail-Adresse angibt, gilt nach § 18 ElWG die elektronische Kommunikation als vereinbart. Der Kunde wird bei Vertragsabschluss auf diesen Umstand hingewiesen. Im Falle der elektronischen Kommunikation erfolgt die gesamte vertragliche Kommunikation mit EnergieDirect (Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mahnungen, Mitteilungen betreffend die Änderung dieser ALB oder von Entgelten) elektronisch per E-Mail oder über das Webportal der EnergieDirect. Der Kunde ist von EnergieDirect unverzüglich per E-Mail auf die Verfügbarkeit einer neuen Erklärung im Webportal hinzuweisen. Ausgenommen von der elektronischen Kommunikation ist die letzte Mahnung nach § 34 ElWG, die mittels eingeschriebenen Briefs erfolgt. Der Kunde gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Mitteilungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis verschaffen, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann. Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten wird EnergieDirect den Kunden klar und deutlich auf diesen Umstand hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation jederzeit widerrufen. Wenn der Kunde bei Vertragsabschluss keine E-Mail-Adresse angibt oder er seine Zustimmung zur elektronischen Kommunikation widerruft, erfolgt die Kommunikation in Papierform per Post. Gegenüber Verbrauchern sind auch formlose Erklärungen von EnergieDirect rechtswirksam, wenn dies zum Vorteil des Kunden ist.

12.2. Kunden können Erklärungen an EnergieDirect im Web-Portal von EnergieDirect in dem dafür vorgesehenen Kontaktformular, per E-Mail (an strom@energiedirect.at) oder in Papierform per Post (EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz) rechtswirksam abgeben. Für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen können Kunden gegenüber dem Stromlieferanten über die von Lieferanten angebotenen Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob elektronische Kommunikation oder Kommunikation in Papierform vereinbart ist.

13. *Mitteilungspflichten*

13.1. Der Kunde ist verpflichtet, EnergieDirect unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren. Der Kunde kann die Daten selbst im Kundenportal von EnergieDirect ändern. EnergieDirect behält sich vor, diesen Kunden spezifische Produkte anzubieten.

13.2. Der Kunde hat EnergieDirect unverzüglich mitzuteilen, sobald er an einem Peer-to-Peer-Vertrag, einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft, einer Bürgerenergiegemeinschaft oder sonst einer Form der gemeinsamen Energienutzung teilnimmt.

13.3. Eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung von EnergieDirect gilt als dem Verbraucher zugegangen, wenn der Verbraucher der EnergieDirect die Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat und die Erklärung an die vom Verbraucher der EnergieDirect zuletzt bekanntgegebene postalische Anschrift gesandt wurde. Bei aufrechter Vereinbarung der elektronischen Kommunikation gilt eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung von EnergieDirect als dem Verbraucher zugegangen, wenn der Verbraucher der EnergieDirect die Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekanntgegeben

hat, die Erklärung an die vom Verbraucher der EnergieDirect zuletzt zum Zweck des Empfangs von vertragsrelevanten Inhalten bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesandt wurde und sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

13.4. Eine für den Kleinunternehmer rechtlich bedeutsame Erklärung von EnergieDirect gilt als dem Kleinunternehmer zugegangen, wenn sie an die vom Kleinunternehmer der EnergieDirect zuletzt bekanntgegebene postalische Anschrift oder – bei aufrechter Vereinbarung der elektronischen Kommunikation – E-Mail-Adresse übermittelt wurde. Der Kleinunternehmer trägt das Risiko und sämtliche Nachteile, die aus der Unterlassung der Bekanntgabe einer neuen Zustelladresse resultieren.

14. *Gerichtsstand, Beschwerden, Allgemeines*

14.1. Soweit für die aus dem Stromliefervertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz von EnergieDirect sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. EnergieDirect ist jedoch berechtigt, Kunden auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Entsprechend § 14 KSchG gilt für Kunden, die Verbraucher sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, der Gerichtsstand, in dessen Sprengel die Kunden ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

14.2. Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der ALB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher.

14.4. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz, T: 0800 / 404 408, E-Mail: strom@energiedirect.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).